

**Kanton Graubünden
Gemeinde Rhäzüns**



**Teilrevision der Ortsplanung
Gewässerräume
Genehmigung**

Planungs- und Mitwirkungsbericht



Impressum

Projekt

Rhätzüns, Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume
Projektnummer: 27066
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Rhätzüns

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 5. September 2018

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur ([REDACTED])

z:\gemeinde\rhaezuens\27066_tr_op_gewässerräume\01_rap\02_resultate\04_pmb\20180905_pmb.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlage	4
3.	Koordination mit den Nachbargemeinden	5
4.	Zonenplan	5
4.1	Zonenplan 1:5'000 Hinterrhein	6
4.2	Zonenplan 1:2'000 Saulzas / Mulin Sura	8
4.3	Zonenplan 1:2'000 Veier	9
5.	Baugesetz	10
6.	Verfahren	11
6.1	Vorprüfung	11
6.1.1	Koordination mit den Nachbargemeinden	11
6.1.2	Plandarstellung	11
6.1.3	Anpassungen des Gewässerraums	11
6.2	Mitwirkungsaufgabe	12
6.3	Beschluss und Genehmigung	12



1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz und im Juni 2011 die Gewässerschutzverordnung, welche das Gesetz präzisiert, in Kraft. Ein wichtiger Punkt in diesem angepassten Gesetz bildet die Pflicht, im Grundsatz für alle Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer der Schweiz einen Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton Graubünden hat für die Gewässerraumausscheidung einen Leitfaden erarbeitet, in welchem ein generelles zweistufiges Vorgehen empfohlen wird. In einer ersten Stufe wird der Gewässerraum zentrisch ab Gewässerachse abgetragen und dort angepasst, wo es erforderlich ist. In einer zweiten Stufe kann der berechnete Gewässerraum im Rahmen einer Nutzungsplanrevision eigentümergebunden festgesetzt werden.

2. Grundlage

Die Ausscheidung der Gewässerraumzone erfolgt auf Grundlage des Entwurfs zur Gewässerraumausscheidung der Firma Hunziker Zarn & Partner, Domat/Ems (Stand 29. Juni 2017).

Die Berücksichtigung der Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume (Inventare Natur- und Landschaftsschutz, Gefahrenkarte Wasser etc.) wird im Begleitbericht der Firma Hunziker Zarn & Partner erläutert.

Die Grundlage der Firma Hunziker Zarn & Partner wurde ohne Anpassungen in die Ortsplanung überführt.



3. Koordination mit den Nachbargemeinden

Der Gewässerraum des Hinterrheins ist grundsätzlich mit den Nachbargemeinden Rothenbrunnen, Domat/Ems und Bonaduz koordiniert auszuscheiden. Der Entwurf für die Gewässerraumausscheidung durch die Firma Hunziker Zarn & Partner deckt auch die andere Uferseite der Nachbargemeinden ab, stellt jedoch nur einen Zwischenschritt dar und ist nicht definitiv. Es muss daher damit gerechnet werden, dass es in den Nachbargemeinden zu Anpassungen des Gewässerraums kommen wird, beispielsweise aufgrund von Nutzungskonflikten.

Die Gemeinde Rhäzüns bat die Nachbargemeinden Rothenbrunnen und Domat/Ems dementsprechend um eine Stellungnahme zur Gewässerraumausscheidung Rhäzüns. Da die Nachbargemeinden jedoch mit der Gewässerraumausscheidung noch nicht so weit waren, wurde ihrerseits auf eine Stellungnahme verzichtet. In Abstimmung mit dem Amt für Natur und Umwelt kann auf eine weitergehende Koordination verzichtet werden.

4. Zonenplan

Die notwendigen Gewässerraumausscheidungen werden als Gewässerraumzonen in den Zonenplan aufgenommen. Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst drei Ausschnitte des Zonenplans:

- Zonenplan 1:5'000 Hinterrhein
- Zonenplan 1:2'000 Saulzas / Mulin Sura
- Zonenplan 1:2'000 Veier

4.1 Zonenplan 1:5'000 Hinterrhein

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wird der Gewässerraum für den Hinterrhein festgelegt. Der festgelegte Gewässerraum im Planausschnitt Hinterrhein betrifft die landwirtschaftliche Nutzfläche nur geringfügig. Bauzonen werden keine durch die Gewässerraumzone überlagert. Es wurden folglich keine raumplanerisch begründeten Anpassungen vorgenommen.



Planausschnitt Hinterrhein



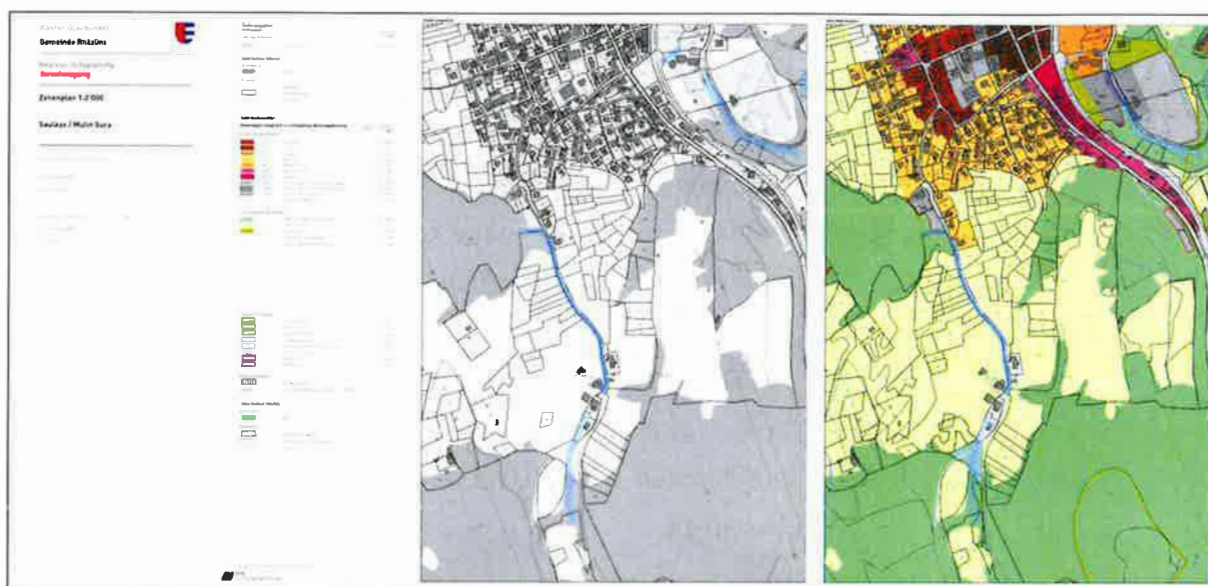
2017 wurde der Gewässerraum im Bereich des Schlosses Rhäzüns in Übereinstimmung mit dem Perimeter des nationalen Aueninventars, welcher in der Nutzungsplanung der Gemeinde Rhäzüns mit einer Naturschutzzone abgebildet wird, festgesetzt. In der Zeitspanne zwischen der Fertigstellung dieses Fachgutachtens und der Mitwirkungsaufgabe der Ortsplanung Rhäzüns ist es jedoch zu einer Änderung der planerischen Grundlagen gekommen. Der Bund hat nämlich schweizweit die Bundesinventare der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung geprüft und diese per 1. November 2017 an einigen Orten angepasst. Dabei kam es unter anderem im Bereich des Schlosses Rhäzüns zu einer Anpassung des bisherigen Auenperimeters. Während das Steilufer im Bereich des Schlosses Teil des bisherigen Auenperimeters war, umfasst der neue Auenperimeter nur noch den Talboden. Weil der Gewässerraum in Flussabschnitten mit inventarisierten Auen dem Auenperimeter gleichzusetzen ist, hat dies in Bezug auf die vorliegende Gewässerraumausscheidung zur Konsequenz, dass der Gewässerraum – in minimaler Abweichung von der Mitwirkungsaufgabe – im entsprechenden Bereich auf den neuen nationalen Auenperimeter zu reduzieren ist.

In Bezug auf die Nutzungsplanung der Gemeinde Rhäzüns hat diese Anpassung zur Konsequenz, dass der Gewässerraum in diesem Bereich vorübergehend nicht deckungsgleich ist mit der Naturschutzzone. Diese entspricht im Bereich des Schlosses nach wie vor dem ehemaligen Auenperimeter. Diese planerische Inkongruenz wird im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision jedoch behoben werden, indem die Naturschutzzone in diesem Bereich dem neuen nationalen Auenperimeter und folglich auch dem neuen Gewässerraum angepasst werden wird.

Da es sich bei dieser Verkleinerung des Gewässerraumes lediglich um eine geringfügige Änderung der Vorlage handelt, konnte auf eine erneute Mitwirkungsaufgabe verzichtet werden. Die betroffene Grundeigentümerin wurde im Rahmen der Stellungnahme zu ihrer Einsprache (vgl. Kap. 6.2) über die Änderung in Kenntnis gesetzt.

4.2 Zonenplan 1:2'000 Saulzas / Mulin Sura

Im Planausschnitt Saulzas / Mulin Sura werden die notwendigen Gewässerraumzonen in den Gebieten Saulzas und Mulin Sura ausgeschieden. Die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen sind schmal und überlagern deshalb die Bauzonen sowie die Landwirtschaftszonen nur geringfügig. Es wurden folglich keine raumplanerisch begründeten Anpassungen vorgenommen.



Planausschnitt Saulzas / Mulin Sura



5. Baugesetz

Das Baugesetz wird um den Artikel 26^{bis} Gewässerraumzone ergänzt. Der Artikel 26^{bis} entspricht dem Artikel 42a des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (Stand 2014) der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung. Infolge des neuen Artikels erfolgt die Ergänzung der Aufzählung in Artikel 9 Festlegungen sowie eine Anpassung der Zwischentitel (neuer Zwischentitel „C. Schutzzonen“).

Der neu eingefügte Artikel lautet wie folgt:

Gewässerraumzone	Art. 26 ^{bis}
1	Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
2	Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.
3	Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
4	Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.
5	Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.



6. Verfahren

6.1 Vorprüfung

Die Vorlage bestehend aus den folgenden Planungsinstrumenten

- Zonenplan 1:5'000 Hinterrhein
- Zonenplan 1:2'000 Saulzas / Mulin Sura
- Zonenplan 1:2'000 Veier
- Teilrevision Baugesetz
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung

wurde von der Gemeinde am 21. November 2017 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 13. Februar 2018. Nachstehend werden die Ergebnisse und daraus resultierende Anpassungen zusammengefasst.

6.1.1 Koordination mit den Nachbargemeinden

Die Gemeinden Rothenbrunnen und Domat/Ems wurden von der Gemeinde Rhäzüns zu einer Stellungnahme zum Gewässerraum des Hinterrheins eingeladen. Beide Gemeinden verzichteten darauf, da sie in ihrem Perimeter mit der Festlegung des Gewässerraums noch nicht so weit fortgeschritten waren.

6.1.2 Plandarstellung

Der Zonenplan 1:5'000 Hinterrhein wurde angepasst, sodass der Basisplan nicht mehr unter dem Wald ersichtlich ist.

6.1.3 Anpassungen des Gewässerraums

Die Anpassungen des Gewässerraums aufgrund des Vorprüfungsberichts werden im Begleitbericht der Hunziker, Zarn & Partner AG erläutert.



6.2 Mitwirkungsaufgabe

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 23. April bis 22. Mai 2018 ging eine Eingabe der [REDACTED] als Eigentümerin der Parzellen 1167, 1172 und 1190 ein. Das Anliegen führte jedoch nicht zu einer Änderung der Vorlage, zumal die erforderlichen baulichen Massnahmen zur Erhaltung des dort bestehenden Wuhrs auch weiterhin ungehindert ausgeführt werden können.

Die einzige Änderung der Vorlage in Form einer nachträglichen Modifizierung der Gewässerraumzone ist nicht auf eine Eingabe, sondern auf eine in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung der planerischen Grundlagen zurückzuführen (vgl. Kap. 4.1).

6.3 Beschluss und Genehmigung

Die Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume wurde am 30. August 2018 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und anschliessend zur Genehmigung eingereicht sowie zur Beschwerdeaufgabe öffentlich aufgelegt.

Chur, 5. September 2018 / [REDACTED]